

Anzeige einer Nebentätigkeit

Name, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung	<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt
Beschäftigungsstelle (z. B. Schule, Amt)	Telefon (dienstlich)

Anschrift der Dienstbehörde

Für jede anzuzeigende Nebentätigkeit ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden!

Die maßgeblichen Bestimmungen sind auf den nächsten Seiten abgedruckt.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Angaben zur Nebentätigkeit

Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt werden soll (Auftraggeberin/Auftraggeber)	
Art der Nebentätigkeit, Beschreibung der Aufgaben	
<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Anlage	
Die Ausübung der Nebentätigkeit ist vorgesehen vom (Datum) an, ggf. befristet bis zum	Ausübung <input type="checkbox"/> unregelmäßig <input type="checkbox"/> regelmäßig
Wenn regelmäßig, Angabe der Wochentage und Uhrzeiten (von/bis)	
Beanspruchung durch diese Nebentätigkeit (einschl. Vor- u. Nachbereitung) durchschnittlich je Woche im Monat	Stunden
Eine Nebentätigkeitsvergütung Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile <input type="checkbox"/> wird gezahlt	<input type="checkbox"/> wird nicht gezahlt
Frage 1 Bestehen dienstliche Beziehungen (z. B. infolge Auftragsvergabe, Genehmigungserteilung, Aufsichtstätigkeit pp.) zu der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird oder werden soll? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Wenn ja, bitte Erläuterung auf gesondertem Blatt</i>	
Frage 2 Können sich bei Ausübung der Nebentätigkeit bei einem Unternehmen geschäftliche Verbindungen zu einer dritten Stelle ergeben, zu der dienstliche Beziehungen im Sinne von Frage 1 bestehen oder bestanden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Wenn ja, bitte Erläuterung auf gesondertem Blatt</i>	
<input type="checkbox"/> Eine vorzeitige Übernahme der Nebentätigkeit (§ 5 NNVO) wird beantragt (siehe Anlage)	Sie gilt als zugelassen, wenn die Vergütung den Wert von 300 Euro nicht übersteigt.
<input type="checkbox"/> Ich bitte das dienstliche Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit anzuerkennen , damit ich die Nebentätigkeit während der Arbeitszeit ohne eine Verpflichtung zur Nachleistung ausüben darf (§ 74 Abs. 1 NBG). Das dienstliche Interesse habe ich auf beiliegendem Blatt begründet .	
<input type="checkbox"/> Ich bitte das öffentliche Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit anzuerkennen , damit ich die Nebentätigkeit während der Arbeitszeit ausüben darf (§ 74 Abs. 2 Satz 2 NBG). Die dadurch versäumte Arbeitszeit werde ich nachleisten. Das öffentliche Interesse habe ich auf beiliegendem Blatt begründet .	

Angaben zu weiteren - auch anzeigefreien - Nebentätigkeiten (hier sind die obigen Fragen 1 und 2 maßgeblich)

Folgende Nebentätigkeit(en) nehme ich wahr (Art der Tätigkeit):	
_____ _____	
Eine Nebentätigkeitsvergütung Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile <input type="checkbox"/> wird gezahlt	<input type="checkbox"/> wird nicht gezahlt
Beanspruchung durch diese Nebentätigkeit (einschl. Vor- u. Nachbereitung) durchschnittlich je Woche im Monat	Stunden

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit vorstehender Angaben. Mir ist bekannt, dass eine Anzeigepflicht auch nachträglich dann besteht, wenn dienstliche Beziehungen bzw. geschäftliche Verbindung im Sinne von Fragen 1 und 2 auch nach Aufnahme bzw. Beendigung der Nebentätigkeit aufgenommen werden.

Ort, Datum, Unterschrift der antragstellenden Person

Begründende Unterlagen sind beigelegt.

Stellungnahme der Beschäftigungsstelle

Nebentätigkeit ist geeignet dienstl. Interessen zu beeinträchtigen <input type="checkbox"/> ja (siehe Anlage) <input type="checkbox"/> nein	Stellungnahme Abteilungsleiter, soweit mögliche Beziehungsgeflechte offenbart werden (vgl. vorstehende Fragen 1 + 2)
Das dienstl. Interesse nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NBG wird <input type="checkbox"/> bestätigt <input type="checkbox"/> nicht bestätigt (siehe Anlage)	
(siehe Anlage)	
Ort, Datum, Unterschrift	

Blatt 1 für Dienstbehörde

BeamStG

§ 40

Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit Sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

NBG

§ 72

Anzeigefreie Nebentätigkeiten

(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 BeamStG unterliegen nicht

1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und
4. unentgeltliche Nebentätigkeiten, ausgenommen
 - a) die Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes,
 - b) die Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer in § 70 Abs. 4 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
 - c) eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - d) die Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem ähnlichen Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen im Einzelfall schriftlich über eine ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit Auskunft zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

§ 73

Verbot einer Nebentätigkeit

(1) Eine Nebentätigkeit ist zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Ein Untersagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann oder
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.

(2) Die Nebentätigkeit kann untersagt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm im Zusammenhang mit ihrer Übernahme oder Ausübung obliegenden Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- oder sonstigen Mitwirkungspflichten verletzt hat.

§ 74

Ausübung einer Nebentätigkeit

(1) Eine Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, dass sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurde oder ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkannt worden ist. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit kann auf ein Entgelt verzichtet werden.

§ 75

Verfahren

Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme oder Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Soweit eine Nebentätigkeit der Anzeigepflicht unterliegt, ist die Übernahme mindestens einen Monat vorher anzuzeigen; eine vorzeitige Übernahme der Nebentätigkeit kann zugelassen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat mit der Anzeige Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus vorzulegen; jede Änderung ist unverzüglich anzuzeigen.

NNVO

§ 5

Vorzeitige Übernahme einer Tätigkeit

Eine vorzeitige Übernahme der Nebentätigkeit vor Ablauf der Wartefrist nach § 75 Satz 2 Halbsatz 2 NBG gilt mit der Anzeige als zugelassen, wenn die Vergütung den Wert von 300 Euro nicht übersteigt. Eine vorzeitige Übernahme soll zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Wartefrist für die Beamtin oder den Beamten eine besondere Härte darstellt oder aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

§ 6

Frist zur Abwicklung untersagter Nebentätigkeiten

Wird eine Nebentätigkeit nach ihrer Übernahme nach § 73 Abs. 2 NBG untersagt, so soll der Beamtin oder dem Beamten eine angemessene Frist zur Ab-

wicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 7

Begriff der Nebentätigkeitsvergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder werten Vorteilen, auch wenn darauf ein Rechtsanspruch nicht besteht.

(2) Als Vergütung gelten nicht

1. der Ersatz von Reisekosten bis zur Höhe der nach den Bestimmungen des Landes zugewährenden reisekostenrechtlichen Entschädigungen,
2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird, und
3. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie an ein Finanzamt abzuführen ist.

Der Ersatz von Reisekosten in der in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Höhe gilt auch dann nicht als Vergütung, wenn er ganz oder teilweise mit der Vergütung abgegolten wird.

(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind als Vergütung anzusehen.

§ 8

Zulässigkeit der Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst darf eine Vergütung vom Land, von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder von anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur gewährt werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte einen Rechtsanspruch auf Vergütung hat,
2. der Beamtin oder dem Beamten die unentgeltliche Ausübung der Nebentätigkeit nicht zugemutet werden kann,
3. in anderer Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
4. die Beamtin oder der Beamte eine Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit ausübt oder
5. die Beamtin oder der Beamte eine Gutachter- oder Sachverständigentätigkeit für ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft wahrnimmt.

Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, soweit zur Ausübung der Nebentätigkeit eine Entlastung im Hauptamt erfolgt.

§ 9

Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen

(1) Erhält eine Beamtin oder ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, so sind die Vergütungen an den Dienstherrn insoweit abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die Höchstbeträge nach den Absätzen 2 oder 3 übersteigen. Ist eine Beamtin oder ein Beamter für die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit im Hauptamt entlastet, so ist eine von dritter Seite gewährte Vergütung in voller Höhe an den Dienstherrn abzuliefern.

(2) Die Höchstbeträge für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten sind:

bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 8	4 100 Euro
A 9 bis A 12	4 700 Euro
A 13 bis A 16, C 1 bis C 4, W1 bis W3,	
B 1 bis B 4, R 1 bis R 4	5 400 Euro
ab B 5/R 5	6 200 Euro

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe am Ende des Kalenderjahres. Bei teilszeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten gilt der Höchstbetrag ungeachtet der Arbeitszeitermäßigung.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Höchstbetrag

1. für die Erstattung ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Gutachten, soweit es sich nicht um Tätigkeiten nach § 8 Satz 1 Nr. 5 handelt, 6 100 Euro und
 2. für ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Tätigkeiten, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, 24 500 Euro.
- Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den erhaltenen Vergütungen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen abzusetzen für

1. Fahrten sowie Verpflegung und Unterkunft jeweils bis zu der reisekostenrechtlich erstattungsfähigen Höhe,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn und
3. sonstige Hilfeleistungen Dritter und selbst beschafftes Material.

Die Beamtin oder der Beamte darf nur solche Aufwendungen absetzen, für die sie oder er keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(5) Der Ablieferung unterliegen nicht Vergütungen für

1. eine Tätigkeit, die während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge ausgeübt wird,
2. die Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten und Tierärztinnen und Tierärzten als gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Sachverständige und
3. eine Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit nach § 8 Satz 1 Nr. 4.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Vergütungen für Nebentätigkeiten, die eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter sowie eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt hat.

§ 10

Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

(1) Übersteigen die Vergütungen, die der Ablieferung unterliegen können, die in § 9 Abs. 2 und 3 bestimmten Höchstbeträge, so hat die Beamtin oder der Beamte die Vergütung gegenüber dem Dienstherrn abzurechnen. Die Berechnung ist dem Dienstherrn vorzulegen, sobald die Vergütungen die in § 9 Abs. 2 und 3 bestimmten Höchstbeträge übersteigen. Übersteigen die abzurechnenden Ver-

gütungen diese Höchstbeträge nicht, so hat die Beamtin oder der Beamte dies bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich zu versichern. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten in Bezug auf die Nebentätigkeiten nach § 9 Abs. 6 entsprechend.

(2) In die Abrechnung hat die Beamtin oder der Beamte alle für die Berechnung des Ablieferungsbetrages erforderlichen Angaben aufzunehmen; die Beamtin oder der Beamte hat die für den Nachweis erforderlichen Aufzeichnungen mit den zugehörigen Unterlagen zu führen. Zu den Angaben gehören insbesondere die zu den bezogenen Vergütungen sowie zu Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Nebentätigkeit. Auf Verlangen sind die entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit der abschließenden Festsetzung des Ablieferungsbetrages.

(3) Der Ablieferungsbetrag ist zu schätzen, wenn die Beamtin oder der Beamte keine oder keine ausreichenden Auskünfte gibt, keine ausreichende Aufklärung erteilt oder Aufzeichnungen und Unterlagen nach Absatz 2 nicht vorlegt. Sobald die erforderlichen Angaben, Aufzeichnungen und Unterlagen vorliegen, ist die Festsetzung des geschätzten Betrages zu berichtigen.

(4) Der abzuliefernde Betrag wird einen Monat nach der Festsetzung fällig; bei einer Berichtigung nach Absatz 3 Satz 2 wird die Fälligkeit nur insoweit hinausgeschoben, als aufgrund der Berichtigung ein höherer Betrag abzuliefern ist.

(5) Wird der abzuliefernde Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist zum rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit für jeden vollen Monat ein Zuschlag in Höhe von 0,5 vom Hundert zu erheben. Für die Berechnung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abgerundet.

**Fragebogen für anzeigepflichtige Nebentätigkeiten
gemäß § 40 BeamStG und §§ 72-75 NBG**

1. Genaue Beschreibung der Nebentätigkeit
a) Ort:
b) Art der Nebentätigkeit:
c) Zeitdauer:
d) Institution:
e) Beteiligte (z.B. Schüler):
2. Sind Schüler der eigenen Klasse beteiligt? (Wenn ja, dann näher erläutern)
3. Sind Sie Mitglied des Prüfungsausschusses der evtl. zu betreuenden Schüler?
4. Liegen die Einkünfte aus der Nebentätigkeit über den Höchstgrenzen gemäß § 9 NNVO? (Einkünfte durch Nebentätigkeit in einem Jahr)